

# GR\_GERICHTE U 2016 36 vom 16. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2016\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_36)

FR: GR\_GERICHTE U 2016 36 du 16 août 2016

IT: GR\_GERICHTE U 2016 36 del 16 agosto 2016

## Regeste

Kehrrihtabfuhr | öffentliche Dienste

## Erwägungen

### E. 5

Am 14. März 2016 lud der Gemeindevorstand die Einwohner von C.\_\_\_\_\_ zu einer Besprechung resp. Aussprache ein. Diese wurde am 29. März 2016 denn auch durchgeführt.

### E. 6

Am 16. März 2016 teilte A.\_\_\_\_\_ der Gemeinde mit, er könne dieser Einladung aus beruflichen Gründen nicht Folge leisten und erinnerte daran, dass er einen beschwerdefähigen Entscheid verlangt habe.

- 3 -

### E. 7

Mit Schreiben vom 21. März 2016 wiederholte die Gemeinde gegenüber A.\_\_\_\_\_ ihren bereits geäußerten Standpunkt, wonach es sich beim in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegenden Entscheid betreffend Aufhebung von Sammelstellen um einen reinen Verwaltungsentscheid handle, weshalb diesbezüglich auch kein beschwerdefähiger Entscheid zugestellt werden könne.

### E. 8

Am 13. April 2016 ersuchte auch B.\_\_\_\_\_ die Gemeinde um Zustellung eines anfechtbaren Entscheids bis zum 10. Mai 2016. Am 22. April 2016 erfolgte hierauf ebenfalls eine abschlägige Antwort der Gemeinde.

### E. 9

Am 3. Mai 2016 erhob MLaw D.\_\_\_\_\_ namens und im Auftrag von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Daraufhin forderte der Instruktionsrichter MLaw D.\_\_\_\_\_, der auskunftsgemäss weder über ein Anwaltspatent noch über eine Praktikumsbewilligung im Kanton Graubünden verfügte, auf, die Beschwerde bis zum 17. Mai 2016 entweder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder durch die Beschwerdeführer selber unterzeichnen zu lassen.

### E. 10

Am 18. Mai 2016 ging beim Verwaltungsgericht sodann eine von Rechtsanwalt Dr. Gion Andri Decurtins unterzeichnete Eingabe der Beschwerdeführer ein. Darin wurden folgende Anträge gestellt: "1. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin

Rechtsverweigerung begeht. 2. Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführern unverzüglich eine Verfügung betreffend die Aufhebung der Kehrichtsammelstelle in C.\_\_\_\_\_ zu eröffnen.

- 4 - 3. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Eingabe vom 31. Dezember 2015 als Beschwerde gegen einen Realakt entgegenzunehmen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin." Hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsverweigerung wurde ausgeführt, dass sie mehrfach ausdrücklich um Erlass eines anfechtbaren Entscheids ersucht sowie ebenfalls mehrmals kundgetan hätten, mit der Schliessung der Abfallsammelstelle im Ortsteil C.\_\_\_\_\_ nicht einverstanden gewesen zu sein. Die Beschwerdegegnerin habe dies jedoch stets ausdrücklich abgelehnt. Falls diese angenommen habe, bei der Schliessung der Kehrichtsammelstelle handle es sich um einen Realakt, so hätte sie die "Einsprache" vom 31. Dezember 2015 als Beschwerde im Sinne von Art. 49 Abs. 3 VRG entgegennehmen müssen. Insofern liege auch eine Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV vor.

#### **E. 11**

In ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2016 beantragte die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Dabei hielt sie unter Darlegung der gesetzlichen Grundlagen des Abfallentsorgungswesens fest, dass sie gestützt auf eine genügende gesetzliche Grundlage sowie im Rahmen ihres Ermessens gehandelt habe und dass den Einwohnern diesbezüglich kein Mitspracherecht und schon gar keine Entscheidkompetenz zukomme, weshalb die Beschwerdeführer auch keine anfechtbare Verfügung verlangen könnten.

#### **E. 12**

In ihrer Replik vom 16. Juni 2016 hielten die Beschwerdeführer an ihren Anträgen und bisherigen Ausführungen fest. Ergänzend führten sie aus, dass das Bestehen eines Ermessensspielraumes den Anspruch auf Erlass einer angefochtenen Verfügung nicht ausschliesse. Gleichzeitig reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer dem Gericht seine Honorarnote über Fr. 3'047.50 ein.

- 5 -

#### **E. 13**

Am 27. Juni 2016 hielt auch die Beschwerdegegnerin duplicando an ihren Anträgen fest und hob erneut hervor, dass es vorliegend in erster Linie um die Zuständigkeit für einen solchen Entscheid im Abfallentsorgungswesen und in zweiter Linie um die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung eines solchen gehe. Ausserdem wies sie bezüglich der eingereichten Honorarnote des beschwerdeführerischen Rechtsvertreters auf den im Kanton Graubünden üblichen Stundenansatz zwischen Fr. 210.-- und 270.-- hin.

#### **E. 14**

Auf entsprechende Aufforderung des Instruktionsrichters hin stellte die Beschwerdegegnerin dem Gericht am 15. Juli 2016 sämtliche zwischen ihr und den Beschwerdeführern geführte Korrespondenz zu. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie auf die im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Beim Verwaltungsgericht können Entscheide von Gemeinden angefochten werden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder

nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind (Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Zur Führung einer solchen Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 50 VRG). Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des

- 6 - rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 51 Abs. 1 VRG). Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen (Art. 52 Abs. 1 VRG).

b) Von dieser allgemeinen Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterscheidet sich die gegen eine Gemeinde gerichtete Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde insofern, als in diesem Fall kein anfechtbarer Entscheid vorliegt, weil eine Gemeinde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obgleich sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Solche behördlichen Unterlassungen setzt Art. 49 Abs. 3 VRG den beim Verwaltungsgericht anfechtbaren Entscheiden gleich. Durch diese gesetzliche Fiktion wird für formelle Rechtsverweigerungen sowie Rechtsverzögerungen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ein taugliches Anfechtungsobjekt geschaffen, jedoch nur für den Fall, dass der verweigerte bzw. verzögerte Entscheid beim Verwaltungsgericht angefochten werden könnte (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts [VGU] A 09 60 und 61 vom 12. Januar 2010 E.3a; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1308). Wird Art. 49 Abs. 3 VRG in diesem Sinne als reine Verfahrensregel zum Anfechtungsobjekt verstanden, ergibt sich daraus, dass die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde ansonsten grundsätzlich den gleichen Anforderungen wie alle anderen Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu genügen hat. Sie ist allerdings im Regelfall nicht an eine Rechtsmittelfrist gebunden. Wenn aber die angegangene Behörde den Erlass eines anfechtbaren Entscheids ausdrücklich ablehnt, ist der Beschwerdeführer gehalten, seine Beschwerde innerhalb einer nach Treu und Glauben zu bestimmenden Frist einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2002 vom

## **E. 18**

Dezember 2015 bekannt gemachten Beschluss der Beschwerdegegnerin um einen Realakt (vgl. vorstehend Erwägung 2c). Ein solcher ist gemäss Art. 49 Abs. 3 VRG dann mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar, wenn er in Rechte und Pflichten von Personen eingreift. Wie das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung geklärt hat, ist dabei ein Eingriff in geschützte Rechtspositionen vonnöten, während bloss faktische Interessen nicht ausreichen (vgl. BGE 140 II 315 E.4.5 sowie zum vormaligen Lehrstreit BERIGER/GLASER, Rechtsschutz gegen Realakte: Bundesgericht schafft Klarheit, in: SJZ 111 [2015] Nr. 7 S. 174 f.). In der Botschaft zu Art. 28 E-VRG wird gar ausgeführt, dass mit dieser Bestimmung (sowie mit dem identischen Art. 49 Abs. 3 E-VRG) neu diejenigen Realakte den anfechtbaren Entscheiden gleichgestellt würden, welche in verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten der Personen eingreifen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend die Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation [Justizreform] vom 30. Mai 2006, Heft Nr. 6/2006-2008, S. 546 und

551).

- 12 - b) Die Beschwerdeführer als Abfallinhaber haben die Pflicht, die von der Beschwerdegegnerin bereitgestellten Kehrichtsammelstellen zu benützen (Art. 2 und 12 des kommunalen Abfallgesetzes [AG] vom 25. Oktober 2011). Sie haben aber weder das Recht noch die Pflicht, eine bestimmte Sammelstelle zu benützen. Sodann obliegt ihnen als Abfallinhaber und als Grundstückeigentümer die Pflicht, die Kehrichtgebühren zu bezahlen (Grund- und Mengengebühren; Art. 19 ff. AG). Diese Pflicht bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und wird durch die umstrittene Aufhebung der Kehrichtsammelstelle auch nicht beeinflusst. Weitere rechtlich geschützte Interessen, welche durch die geplante Aufhebung der Kehrichtsammelstelle tangiert würden, sind – auch unter Berücksichtigung der überdies einschlägigen Gesetzesgrundlagen wie beispielsweise dem kantonalen Umweltschutzgesetz (KUSG; BR 820.100) – nicht ersichtlich. Faktische Interessen wie etwa ein angeblich unzumutbarer Fussweg zur nächsten Sammelstelle (vgl. Einspruch vom 31. Dezember 2015 in Bg-act. 2) sind vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten nicht von Relevanz. Da mit anderen Worten keine geschützten (Grund-)Rechtspositionen der Beschwerdeführer tangiert werden, hätte der Realakt "Aufhebung Kehrichtsammelstelle C.\_\_\_\_\_" folglich nicht angefochten werden können. Daher braucht nicht erörtert zu werden, ob die vorliegende Eingabe – trotz der bereits abgelaufenen Frist, aber in Anbetracht des säumigen Verhaltens der Beschwerdegegnerin – als Beschwerde gegen das damalige Schreiben vom 18. Dezember 2015 im Sinne eines Realaktes entgegengenommen werden soll. Aus dem gleichen Grunde (sowie auch wegen der fehlenden Zuständigkeit) ist davon abzusehen, die Beschwerdegegnerin entsprechend dem Eventualantrag der Beschwerdeführer zu verpflichten, die Eingabe vom 31. Dezember 2015 als Beschwerde gegen einen Realakt entgegenzunehmen. Die vorliegende Beschwerde ist demzufolge auch insofern abzuweisen.

- 13 - 5. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin in Anbetracht des einstufig ausgestalteten Rechtsschutzsystems gegen Realakte im Kanton Graubünden nicht gehalten resp. verpflichtet war, den Anträgen der Beschwerdeführer auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung hinsichtlich der beabsichtigten Aufhebung der Kehrichtsammelstelle in C.\_\_\_\_ nachzukommen. Dementsprechend kann auch keine Rechtsverweigerung vorliegen, weshalb das Verhalten der Beschwerdegegnerin im Ergebnis nicht zu beanstanden und die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist. b) Bei diesem Ausgang wären die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 und 2 VRG grundsätzlich vollumfänglich den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen gewesen. Bei der Kostenverteilung ist indes zu berücksichtigen, dass es die Beschwerdegegnerin in pflichtwidriger Weise unterlassen hat, den Einspruch der heutigen Beschwerdeführer vom 31. Dezember 2015 zuständigkeitshalber als Beschwerde gegen einen Realakt an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten (vgl. hierzu vorstehend Erwägung 3b). Am Ergebnis hätte sich zwar nichts geändert, zumal es sich beim fraglichen Aufhebungsbeschluss resp. beim entsprechenden Informationsschreiben vom 18. Dezember 2015 – wie soeben in Erwägung 4b dargelegt – nicht um einen beschwerdefähigen Realakt handelt. Mit einer Weiterleitung und einem entsprechenden abschlägigen Entscheid des Verwaltungsgerichts wären den Beschwerdeführern jedoch die Aufwendungen für das vorliegende Beschwerdeverfahren erspart geblieben. Daher rechtfertigt es sich, die Verletzung der Weiterleitungspflicht an dieser Stelle zu berücksichtigen und die Verfahrenskosten zu 1/5 der Beschwerdegegnerin und zu 4/5 – zu gleichen Teilen und

unter solidarischer Haftung – den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen. c)  
Dementsprechend erscheint es auch gerechtfertigt, die Beschwerdeführer für ihre  
Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfah-

- 14 - ren angemessen zu entschädigen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Zur Honorarnote des  
Rechtsvertreters der Beschwerdeführer ist mit der Beschwerdegeg-  
nerin festzuhalten, dass der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz von Fr. 300.-- auf den im Kanton Graubünden  
maximal üblichen Ansatz von Fr. 270.-- zu reduzieren ist (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung  
über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
[Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Aus den gemäss Honorarnote aufgewendeten 9.9  
Stunden, welche dem Gericht für die vorliegende An-  
gelegenheit als angemessen  
erscheinen, resultiert demnach ein Honorar nach Zeitaufwand von Fr. 2'673.--. Zusammen  
mit den Auslagen von Fr. 77.50 ergibt sich ein Betrag von Fr. 2'750.50, welcher den  
unterlie- genden Beschwerdeführern – entsprechend dem vorerwähnten Verhältnis – zu 1/5  
zu ersetzen ist. Die von der Beschwerdegegnerin zu leistende Parteientschädigung wird  
demnach auf Fr. 550.10 festgesetzt. Demge-  
genüber erhält die eigentlich obsiegende  
Beschwerdegegnerin keine Par-  
teientschädigung, zumal sie lediglich in ihrem amtlichen  
Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.